

Reglement



über die Benützung der
Schul- und Turnanlagen
der Gemeinde Schötz

(vom 20. März 2002)

Inhaltsverzeichnis

- I. Bereich**
- II. Aufsicht**
- III. Benützungsrecht**
- IV. Benützung für den Probenbetrieb**
- V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe**
- VI. Benützungszeiten für Pausenplätze, Aussenanlagen, Rasen und roter Platz**
- VII. Hausordnung**
 - Schulhausanlage
 - Schulhäuser
 - Turnhalle und Nebenräume
- VIII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**
 - Belegungsdauer
 - Nebenräume
 - Feuerschutz
 - Wirtschaftsführung
 - Parkplätze
 - Reinigen
- IX. Benützungsgebühren**
 - Entschädigung an Hauswart
 - Kurse und Proben
 - Saal- und Parkwachen
- X. Beschwerden**
- XI. Schlussbestimmungen**

Reglement

über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Schötz

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:

(Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnung werden Männer und Frauen gemeint.)

I. Bereich

Art. 1 Die folgende Benützungsordnung gilt für:

- Schulhäuser (I, II, III, Kindergarten Hofmatt, Pavillon (ohne Kindergarten Chrüzmatte) mit Nebenräumen
- Turnhallen mit Nebenräumen
- Pausenplätze, Aussenanlagen, Rasen, roter Platz und Zufahrtsstrassen
- Für die Aussensportanlage Morgenweg besteht ein separates Reglement

II. Aufsicht

Art. 2 Die Aufsicht obliegt

- a. dem Schulverwalter
- b. der Schulleitung/Lehrerschaft
- c. dem Hauswart
- d. den Leitern der Vereinen

Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausserschulische Benützung der Mehrzweckanlagen und trifft in Absprache mit der Schulleitung die notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Der Schulverwalter beaufsichtigt die gesamten Schul- und Turnanlagen. Er erstellt mit dem Gemeinderat und den ortsansässigen Vereinen den Belegungsplan ausserhalb der Schulzeit.

Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit erfolgt durch die Schulleitung/Lehrerschaft.

Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern.

Art. 7 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswartes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. Benützungsrecht

Art. 8 Die Schulanlagen stehen in erster Linie den Schulen Schötz für den Schulbetrieb zur Verfügung.

Art. 8.1. Kurzfristige, kleinere Belegungen sind an die Schulleitung zu richten.

Art. 9 Die Räume und Anlagen können in Ausnahmefällen auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf jedoch nicht gestört werden.

Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Parteien und Veranstaltern zu. Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligungen.

Art. 11 Für die Einquartierung des Militärs ist der Gemeinderat zuständig.

IV. Benützung für den Probenbetrieb

Art. 12 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.

Art. 13 Der Schulverwalter kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen. Die Aufnahme zusätzlicher Vereine und Veranstaltern bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 14 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung des Schulverwalters erlaubt.

Art. 15 Während den Sommerferien ist eine vierwöchige Sperrfrist für die Grossreinigung zu berücksichtigen. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der Schulverwalter nach Absprache mit dem Hauswart.

V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

- Art. 16 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Er bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest. Tangiert die Benützungsdauer den Schulbetrieb, ist die Stellungnahme der Schulpflege zu berücksichtigen.

VI. Benützungszeiten für Pausenplätze, Aussenanlagen, Rasen und roter Platz

- Art. 17 Pausenplätze, Aussenanlagen, Rasen und roter Platz dürfen von den Schülern in der Freizeit bis um 19.00 Uhr benützt werden. Ab 19.00 Uhr dürfen die Plätze nur von den Vereinen benützt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Spielen auf den Plätzen untersagt. Unberechtigte werden von den Plätzen weggewiesen.

Zuwiderhandlung

- Art. 18 Der Gemeinderat versieht die Pausenplätze, Aussenanlagen, Rasen und roter Platz mit einem amtlichen Verbot mit Hinweis auf die Strafmassnahmen. Bei missbräuchlicher Benützung der Anlagen und Verstoss gegen dieses Reglement wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

VII. Hausordnung

Schulhausanlage

- Art. 19 Für Schüler gilt die aktuelle Schulordnung.
- Art. 20 Fahrräder und Mofas dürfen nur von denjenigen Schülern benutzt werden, die gemäss Reglement dazu berechtigt sind.
- Art. 21 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache der Vereine.
- Art. 22 Die Schulhausanlage muss bei Proben und Kursen um 22.15 Uhr verlassen sein. Die Turnhalle I muss infolge Immissionen durch Garderobe und Dusche um 22.00 Uhr verlassen sein. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.

- Art. 23 Auf der ganzen Schulhausanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten.
- Art. 24 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrer und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- Art. 25 In sämtlichen Räumen der Schulanlage gilt ein Rauchverbot.
Ausnahme: Während Veranstaltungen ist das Rauchverbot in den Turnhallen und den benützten Nebenräumen aufgehoben.
- Art. 26 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 27 Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigungen werden die Veranstalter haftbar gemacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften usw. verursacht werden.
- Art. 28 Die Schulleitung erstellt die Benützungspläne für den Schulbetrieb

Schulhäuser

- Art. 29 Für grobfahrlässig durch Schulkinder verursachte Schäden haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Art. 30 Die Unterrichtsräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Jedes Kind stellt Schuhe und Hausschuhe ordentlich in die Regale.
- Art. 31 Für die Ordnung in den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen verantwortlich. Sie sind verantwortlich für das angemessene Lüften, Löschen der Lichter und das Schliessen der Türen am Ende des Unterrichtes. Der selbständige Aufenthalt in den Schulzimmern ist den Schülern nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
- Art. 32 Anschauungsmaterial darf nur mit Klebern befestigt werden, die keine Rückstände hinterlassen; Wandtafeln sind gründlich und sorgfältig zu reinigen. Während den Sommerferien sind Schulmappen, Schulmaterial und Hausschuhe nach Hause zu nehmen.

- Art. 33 Metall- und Holzbearbeitung sind nur im Werk- und Bastelraum gestattet. Mit Mobiliar und Werkzeug ist sorgfältig umzugehen. Nach jeder Werkstunde hat die Lehrperson eine Materialkontrolle durchzuführen. Sie ist dafür besorgt, dass Material und Werkzeuge geordnet deponiert werden und der Raum in sauberem Zustand verlassen wird.
- Art. 34 Die Apparate sind fachgerecht zu bedienen. Die dafür bestimmte Person sorgt für einen lückenlosen Service.
- Art. 35 Während der Pause haben alle Schüler die Klassenzimmer zu verlassen. Die Schüler halten sich auf den ihnen zugewiesenen Plätzen auf. Das Schulareal darf während der Pause nicht verlassen werden.
- Art. 36 Die Schüler werden während der Pausenzeit von Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Einteilung und Anzahl ist Sache der Schulleitung.
- Art. 37 Räume und Plätze, die für Anlässe und Kurse benützt werden, sind vom verantwortlichen Veranstalter aufzuräumen und besensauber zu reinigen.
- Art. 38 Das Lehrerzimmer ist in der Regel nur für die Lehrpersonen und die Schulpflege zugänglich. Reinigung und Unterhalt ist Sache des Hauswartes.
- Art. 39 Die Schulbibliothek ist den Bibliothekarinnen unterstellt. Die Bibliothek ist während der Schulzeit unter Aufsicht der Lehrpersonen zugänglich. Der Schulverwalter hat die Oberaufsicht. Für den Betrieb kann ein Reglement erlassen werden.

Turnhallen und Nebenräume

- Art. 40 Diese Räume dürfen von den Schülern und den Vereinen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters benützt werden.
- Art. 41 Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägel oder farbigen Gummisohlen sind verboten.
- Art. 42 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.

- Art. 43 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule, den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Für sachgerechte Benützung des Materials ist der jeweilige Leiter verantwortlich.
- Art. 44 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Der Hallenboden ist bei Festanlässen auf Kosten des Veranstalters grundsätzlich abzudecken abzudecken.
- Art. 45 Musik- und Schaltanlagen sowie Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitern bedient werden.

VIII Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 46 Grundsätzlich darf die Vorbereitungsarbeit das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Auch darf sie erst am Tage der Veranstaltung erfolgen. (Siehe Absatz V Art. 16)
- Art. 47 Abweichende Regelungen können vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden. (Siehe Absatz V Art. 16)

Nebenräume

- Art. 48 Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden. In den Dusch- und Umkleieräumen ist das Lagern von Glaswaren verboten.

Feuerschutz

- Art. 49 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten!
- Insbesondere
- darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.
 - gilt bei Theaterbestuhlung ein striktes Rauchverbot in der Turnhalle.

- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.

Die maximale zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Turnhalle 1

Max. zulässige Personenbelegung **300 Personen**

Singsaal (1. Obergeschoss; 2 Raumausgänge; 1 Treppenanlage)

Max. zulässige Personenbelegung **99 Personen**

Turnhalle 2

Bühne

Max. zulässige Personenbelegung **50 Personen**

Bei einer grösseren Personenbelegung (bis max. 100 Personen) muss der rückwärtige Ausgang über den Instrumentenlagerraum offen stehen. Die Differenztreppe bei diesem Ausgang muss unverrückbar montiert werden und während der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Turnhalle 2

Variante A

Nur die normalen Ausgangs- und Notausgangstüren stehen als Fluchtweg zur Verfügung:

Max. zulässige Personenbelegung **400 Personen**

Variante B

Im Geräteraum sind organisatorische Massnahmen so zu treffen, dass während der ganzen Veranstaltungsdauer eine Fluchtwegbreite von mind. 2.00 m gewährleistet werden kann. Rollende Turngeräte sind aus dem Raum zu entfernen oder dauerhaft gegen ein mögliches Verrücken zu sichern. Die Toranlage muss während der Veranstaltungsdauer offen stehen. Für die Einhaltung dieser Massnahmen, die Kontrolle und Überwachung sind speziell instruierte Personen für diese Aufgabe zu bestimmen.

Diese Situation kann vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus für max. 1 – 2 Anlässe pro Jahr toleriert werden.

Max. zulässige Personenbelegung **600 Personen**

Art. 50 Die Belegungszahl ist verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Schötz jegliche Haftung abgelehnt.

Wirtschaftsführung

- Art. 51 Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
- a. ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung
 - b. die Tanz- und allenfalls weitere Bewilligungen
 - c. für eine genügende Haftpflichtversicherung

Parkplätze

- Art. 52 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden und keine Mofas und Velos in den Pausenhallen abgestellt werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Reinigen

- Art. 53 Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen.

- Art. 54 Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Händen des Gemeinderates ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Bei Bedarf von allfälligen Nachreinigungen ist der Veranstalter durch den Hauswart zu informieren. Sofern der Veranstalter nicht bereit ist die Nachreinigung selber zu erledigen, hat er dafür die Kosten zu tragen.

- Art. 55 Besondere Anordnungen des Schulverwalters bleiben vorbehalten.

IX. Benützungsgebühren

- Art. 56 Für Strom und Wasser sowie die Benützung der Lokalitäten für Veranstaltungen und Festanlässe hat der Veranstalter an die Gemeinde eine Entschädigung zu entrichten. Der Gemeinderat legt im Einzelfall die Benützungsgebühr fest.

Entschädigung an Hauswart

- Art. 57 Bei Abendveranstaltungen auf dem Schulhausareal, ist die Hauswartfamilie grundsätzlich auszuquartieren. Die Kosten für die Ausquartierung gehen vollständig zu Lasten des Veranstalters. Allfällige Hilfe- und/oder Arbeitsleistungen der Hauswarte sind diesen direkt zu entschädigen.

Kurse und Proben

- Art. 58 Einheimische Vereine müssen für die Benützung der Schulanlagen für Kurse und Proben keine Entschädigungen bezahlen. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Saal- und Parkwachen

- Art. 59 Die Einsatzstunden der Saal- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu bezahlen.
- Art. 60 WC-Anlagen müssen periodisch durch den Veranstalter kontrolliert werden.

X. Beschwerden

- Art. 61 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Turnhallen, der übrigen Räume oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 62 Für die ganze Schulhausanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.
- Art. 63 Die Benützer der Schul- und Turnanlagen von Schötz sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Schulverwalters, der Lehrpersonen und des Hauswartes, eingehalten werden.
- Art. 64 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

- Art. 65 Die Schüler und Vereinsmitglieder sind von der Lehrerschaft bzw. den Vereinsvorständen periodisch auf die Vorschriften der Hausordnung aufmerksam zu machen.
- Art. 66 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- Art. 67 Das Reglement kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.
- Art. 68 Dieses Reglement tritt auf 1. April 2002 in Kraft. (Davon ausgenommen sind bereits bewilligte Anlässe.)

Schötz, 20. März 2002

T:\Gemeinderat\Benützungsreglement Schul- und Turnanlagen.doc

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Der Gemeindepräsident:

Sig. Kurt Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Urs Amrein